

Wahlbekanntmachung zur Landratswahl im Landkreis Rostock

am Datum
06.09.2020 von 8.00 bis 18.00 Uhr

und für eine eventuelle Stichwahl

am Datum
20.09.2020 von 8.00 bis 18.00 Uhr

1. Die Gemeinden des Amtes Gnoien sind in folgende 10 Wahlbezirke eingeteilt:

1.1 Die Name
Gemeinde Altkalen bildet einen Wahlbezirk.

Wahlraum: Bezeichnung und Anschrift
Dorfgemeinschaftshaus, Darguner Straße 19, 17179 Altkalen
Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

1.2 Die Name
Gemeinde Behren-Lübchin bildet einen Wahlbezirk.

Wahlraum: Bezeichnung und Anschrift
**Feuerwehrgerätehaus Wasdow, OT Wasdow, Wasdow 29,
17179 Behren-Lübchin**
Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

1.3 Die Name
Gemeinde Finkenthal bildet einen Wahlbezirk.

Wahlraum: Bezeichnung und Anschrift
Gemeindezentrum, Dorfstraße 87, 17179 Finkenthal
Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

1.4 Die Name
Warbelstadt Gnoien ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Wahl- bezirk	Orte/Straßen	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer)	Barriere- freiheit
1	Ortsteil Warbelow, Bäbelitzer Weg, Friedenstraße 59 bis 77 (alle ungeraden Hausnummern), Friedenstraße 79 bis 128, Schützenplatz, Am Wiesengrund, Gewerbestraße, Rostocker Straße, Sülzer Chaussee, Sülzer Straße	Warbel-Schule Regionale Schule, Eingang Schützenplatz Schützenplatz 10, 17179 Gnoien	nicht barrierefrei

2	Am Kirchenplatz, Bahnhof, Bischofstraße, Deepertal, Fritz-Reuter-Straße, Heegerstraße, Jungfernstraße 31 bis 43 (alle ungeraden Hausnummern), Jungfernstraße 45 bis 53, Koppelweg, Lieblingstrasse, Rosenstraße, Schillerstraße, Schmiedestraße, Schulstraße, Teichstraße, Teterower Straße, Vogelsang, Wettringer Straße, Am Ziers, Amselweg, Falkenweg, Industriegelände, Käuzchenweg, Lerchenweg, Parkstraße, Tessiner Straße, Warbelweg, Wiedsoll	Grundschule, Haus 1 Teterower Straße 11 b, 17179 Gnoien	nicht barrierefrei
3	Ortsteil Eschenhörn, Alte Kirchenstraße, Burgstraße, Friedenstraße 1 bis 58, Friedenstraße 60 bis 78 (alle geraden Hausnummern), Hornburgstraße, Jungfernstraße 1 bis 30, Jungfernstraße 32 bis 44 (alle geraden Hausnummern), Markt, Marstallstraße, Mühlenstraße, Münzstraße, Neue Kirchenstraße, Sandsoot, Scharfrichterstraße, Töpferstraße, Vor dem Mühlentor, Wallberg, Fronerei, Ziegelei, Zur Pferdekoppel	Rathaus Markt 11, 17179 Gnoien	nicht barrierefrei
4	Ortsteil Dölitz, Ortsteil Kranichshof	Gemeindezentrum Dölitz OT Dölitz, Dölitz 28 a, 17179 Gnoien	nicht barrierefrei

1.5 Die Name
Gemeinde Walkendorf ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Wahl- bezirk	Orte	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer)	Barriere- freiheit
1	Ortsteile Walkendorf, Dalwitz, Stechow	Evangelische Schule Walkendorf Speisesaal Dorfstraße 37, 17179 Walkendorf	nicht barrierefrei
2	Ortsteile Alt Vorwerk, Boddin, Groß Lunow, Klein Lunow, Neu Boddin, Neu Vorwerk	Dorfgemeinschaftshaus Kulturraum OT Boddin, Boddin 28 17179 Walkendorf	nicht barrierefrei
3	Ortsteile Basse, Gottesgabe, Lühburg, Repnitz, Strietfeld	Vereinshaus OT Lühburg, Lühburg 32 a 17179 Walkendorf	nicht barrierefrei

2. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um Uhrzeit
17.00 Uhr in der Bezeichnung und Anschrift
Grundschule, Haus 1, Aula
Teterower Straße 11 b, 17179 Gnoien zusammen.

3. Jede Wählerin und jeder Wähler hat zur Landratswahl eine Stimme.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel jeweils durch ein in einem Kreis gesetztem Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitbringen. Sie haben auf Verlangen des Wahlvorstandes einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) vorzulegen. Die Wahlbenachrichtigung verbleibt bei der wahlberechtigten Person. Sie ist im Falle einer Stichwahl erneut dem Wahlvorstand vorzuzeigen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Zur Kennzeichnung des Stimmzettels muss eine Wahlkabine des Wahlraumes oder ein dafür bestimmter Nebenraum einzeln aufgesucht werden. Der Stimmzettel ist in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne zu legen, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

Gemäß § 34 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) können Sehbehinderte eine andere Person, deren Hilfe sie sich bei der Stimmabgabe bedienen wollen, bestimmen. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wahlberechtigten zu beschränken. Hilfspersonen, die auch Mitglied des Wahlvorstandes sein können, sind nach § 2 Absatz 2 LKWO M-V zur Geheimhaltung verpflichtet.

5. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl durch Briefwahl teilnehmen oder für die Stimmabgabe einen beliebigen Wahlraum im Landkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, aufsuchen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer mit dem Wahlschein in einem Wahlraum des Landkreises wählen will, muss neben einem amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) den Wahlschein und den Stimmzettel aus den Briefwahlunterlagen mitbringen und erhält im Wahlraum gegen Abgabe des mitgebrachten Stimmzettels einen neuen Stimmzettel.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Der Zutritt zum Wahlraum ist während der Wahlzeit und während der Auszählung jederzeit möglich, soweit die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht beeinträchtigt wird. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 28 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes).

7. Das Wahlrecht kann von jeder Wählerin und von jedem Wähler nur einmal ausgeübt werden. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Gnoien, den 17. August 2020

Die Gemeindewahlbehörde



K. Fischer
Gemeindewahlleiterin